

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.11.2013

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in ihrer Sitzung am 08.06.2018 nachstehende Änderung zur Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

§ 5 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 5

Änderungen und Abmeldungen

- (1) Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen wird für Anträge auf Änderung der Betreuung mit einer Erweiterung der Betreuungszeit, die im Zeitraum 18.06.2018 bis 31.07.2018 gestellt werden, frühestens zum 15.08.2018 der Wechsel der Betreuungsform wirksam. In Ausnahmefällen kann durch den Gemeindevorstand ein früherer Wechsel genehmigt werden.**

§ 2

§ 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:
1. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich

Betreuungsform	Betreuungszeit	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30 Uhr	160,00 €	0,00 €
Verlängerter Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00 Uhr	174,00 €	29,00 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen	07.00 - 12.30 Uhr 2x pro Woche 12.30 - 16.30 Uhr bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	163,00 €	44,00 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen	07.00 - 12.30 Uhr 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	168,00 €	63,00 €
Ganztagesplatz	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 - 12.30 Uhr	172,50 €	82,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 . 15.00 Uhr	174,00 €	93,00 €

(3) § 13 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.11.2013 tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altenstadt, den 25. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syugda
Bürgermeister

